

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Tatsächliche Handhabung von Brandschutzvorgaben im Baubereich**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 04.12.2019 - Drs. 18/5307  
an die Staatskanzlei übersandt am 06.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.01.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Neubauten oder Umbauten kann Unklarheit darüber bestehen, wann ein zweiter baulicher Rettungsweg angebracht ist.

„Seit der Änderung der NBauO 2012 werden Bauwillige und Planer von der unteren Bauaufsicht zunehmend an das ‚Amt für vorbeugenden Brandschutz‘, ansässig bei der Feuerwehr, bzw. Brandschutzprüfer verwiesen“ (so DAB 07/19).

Gemäß Niedersächsischem Brandschutzgesetz (NBrandSchG) soll die Feuerwehr unter dem Titel „vorbeugender Brandschutz“ jedoch lediglich Tätigkeiten prüfen, die erst nach Fertigstellung eines Bauwerks zum Tragen kommen (siehe Ministerialerlass 36.11-13120 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.03.2014).

Nur in schwierigen Fällen sollen „Stellungnahmen“ zum Thema „abwehrender Brandschutz“ angefordert werden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Führung des zweiten Rettungsweges über Geräte der Feuerwehr obliegt weiterhin der Bauaufsichtsbehörde.

Das *Deutsche Architektenblatt* führt hierzu weiter aus: „Und ganz sicherlich darf diese gesetzgeberisch klar zugewiesene Aufgabe und Verantwortung der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht durch Abkürzung dieses Prozesses - unter Verweis auf die Feuerwehr als vermeintliches Entscheidungsgremium - relativiert oder gar negiert werden. Diese Handhabung betrifft nicht nur Niedersachsen, sondern ist auch in anderen Bundesländern zu beobachten“ (so DAB 07/19).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 33 NBauO müssen für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Ein zweiter Rettungsweg über eine von der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit ist geeignet, wenn Bedenken in Bezug auf die Eignung des Rettungsweges für die Rettung der Menschen nicht bestehen; für ein Geschoss einer solchen Nutzungseinheit, ausgenommen Geschosse von Wohnungen, das für die Nutzung durch mehr als zehn Personen bestimmt ist, ist die Eignung des Rettungsweges zu prüfen.

Nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO hört die Bauaufsichtsbehörde zum Bauantrag diejenigen Behörden und Stellen an, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann. Bauordnungsrechtliche Anforderungen, die eine Anhörung nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NBauO regelmäßig erforderlich machen, sind nach dem Erlass des MI vom

07.03.2014 insbesondere solche, die die Eignung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr betreffen. Die Prüfung der Eignung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Bauaufsichtsbehörde soll den Träger des Brandschutzes gemäß § 2 NBrandSchG beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern. Eine Beteiligung kann in Routinefällen unterbleiben, wenn der Bauaufsichtsbehörde bezüglich ihrer Fragestellung die Position des Trägers des Brandschutzes aus vorhergehenden Anhörungen zuverlässig bekannt ist. Dem Träger des Brandschutzes nach § 2 NBrandSchG bleibt es unbenommen - zur Unterstützung der Abgabe einer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde - die Brandschutzprüferinnen oder Brandschutzprüfer beratend hinzuzuziehen.

Nach dem Erlass des MI vom 07.03.2014 kann eine Beteiligung der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer bzw. der Berufsfeuerwehren in Baugenehmigungsverfahren insbesondere auch im Rahmen der Beurteilung von Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 NBauO, wie z. B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Industriebauten, bei der Beurteilung von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Rechtsvorschriften nach § 66 NBauO oder hinsichtlich der Bewertung von Brandschutzgutachten geboten sein.

**1. In wie vielen Fällen wurden Feuerwehren bzw. Brandschutzprüfer seit 2012 aufgefordert, Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz abzugeben (bitte insgesamt sowie insgesamt pro Jahr - für 2019 soweit bekannt - und aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover angeben)?**

Eine Abfrage bei den 102 unteren Bauaufsichtsbehörden (uBauAB) zur Beteiligung von Feuerwehren bzw. Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfern in Baugenehmigungsverfahren hat ergeben, dass 13 Behörden Daten zur Verfügung stellen konnten, die in der nachstehenden Tabelle enthalten sind. Bei den Fallzahlen der Beteiligungen ist jedoch nicht zwischen Fragestellungen zum abwehrenden Brandschutz im Sinne des § 2 des NBrandSchG und solchen des Bauordnungsrechts differenziert worden.

| uBauAB                        | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | Σ      |
|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Region Hannover (Schätzwerte) | 140   | 140   | 140   | 140   | 140   | 140   | 140   | 140   | >1 000 |
| LK Celle                      | 282   | 266   | 311   | 314   | 357   | 310   | 270   | 310   | 2 420  |
| LK Cloppenburg                | 346   | 208   | 207   | 172   | 179   | 225   | 232   | 235   | 3 804  |
| LK Harburg                    | 78    | 105   | 86    | 99    | 83    | 108   | 104   | 46    | 709    |
| LK Oldenburg                  | 52    | 50    | 66    | 71    | 68    | 68    | 66    | 74    | 515    |
| LK Wesermarsch                | 195   | 125   | 162   | 113   | 188   | 179   | 159   | 143   | 2 964  |
| Stadt Bad Pyrmont             | k. A. | k. A. | k. A. | 9     | 9     | 9     | 9     | 14    | 50     |
| Stadt Braunschweig            | 182   | 201   | 179   | 149   | 212   | 181   | 200   | 138   | 1 442  |
| Stadt Emden                   | 2     | 8     | 9     | 19    | 20    | 15    | 25    | 16    | 114    |
| Stadt Goslar                  | k. A. | 585    |
| Stadt Göttingen               | 144   | 139   | 156   | 152   | 209   | 169   | 196   | 181   | 2 346  |
| Stadt Northeim                | 19    | 19    | 19    | 32    | 22    | 26    | 11    | 24    | 172    |
| Stadt Ronnenberg              | 11    | 16    | 5     | 14    | 5     | 16    | 14    | 13    | 94     |

k. A. = keine Angabe

**2. Wie viele dieser Stellungnahmen führten zu direkten Auflagen durch die Bauaufsichtsbehörden, in wie vielen Fällen wurden die Stellungnahmen auf Initiative der Antragsteller umgesetzt, und in wie vielen Fällen erfolgte keine Planungsänderung?**

Der LK Oldenburg teilt mit, in ca. 96 v. H. der Fälle führten die Stellungnahmen zu direkten Auflagen durch die Bauaufsichtsbehörde und in ca. 4 v. H. der Fälle erfolgte keine Planänderung, weil die Bauanträge abzulehnen gewesen wären.

Die Stadt Göttingen berichtet, in ca. 95 v. H. der Fälle führten die Stellungnahmen zu direkten Auflagen und deshalb zu keiner Planänderung. In ca. 5 v. H. der Fälle würden die Stellungnahmen auf Initiative der Antragsteller umgesetzt.

Im Übrigen konnten die unteren Bauaufsichtsbehörden keine Daten melden.

**3. Welche Informationen liegen der Landesregierung zur Handhabung in anderen Bundesländern vor?**

Zur Handhabung in anderen Bundesländern liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

**4. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass Planer, die nicht von den Bauaufsichtsbehörden geforderte Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes aufgrund ihres Kontaktes mit der Feuerwehr direkt beantragen, regresspflichtig werden könnten?**

Die Gefahr eines zivilrechtlichen Regresses besteht immer dann, wenn ein Vertragspartner vorwerfbar zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vorgaben im Rahmen seiner Vertragserfüllung nicht beachtet hat und dadurch seinem Vertragspartner ein Schaden entstanden ist. Dieses kann nur in jedem Einzelfall beurteilt werden und entzieht sich einer abstrakten Bewertung.

**5. Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 4.